

Antrag

auf Ausstellung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffRNeuRegG zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Antragsteller(in):

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtstag, Geburtsort	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	
Telefon, Fax, E-Mail	
Staatsangehörigkeit	

Hinweis:

Für die Erteilung des kleinen Waffenscheines wird ein Gebühr von 50,00 € erhoben.

In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, sind Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu überprüfen. Für diese Überprüfung wird nach heutigem Stand eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Der kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen mit Schreckschusswaffen.

Der kleine Waffenschein wird in der Regel mit der Auflage erteilt, dass diese Waffen nur verdeckt geführt werden dürfen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)